

KONE GmbH**Grundsatzerklärung
nach dem Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette**

Stand: Dezember 2023

In Umsetzung von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette vom 16 Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – im Folgenden "**Lieferkettengesetz**") gibt die Geschäftsführung der KONE GmbH, Vahrenwalder Str. 317, D-30179 Hannover (im Folgenden "**KONE**") hiermit folgende Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie von KONE ab:

1. Bekenntnis zur Einhaltung von Gesetzen; Verhaltenskodizes

KONE verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften.

Wir wissen, dass ein faires, ehrliches und integrires Geschäftsgebaren ein gesundes Arbeitsumfeld schafft und das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner in KONE stärkt. Wir haben uns deshalb einen Verhaltenskodex gegeben, der das erwartete verantwortungsvolle und ethische Verhalten von KONE-Mitarbeitern und Unternehmen festlegt. Der Verhaltenskodex ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung auf der Internetseite von KONE in zahlreichen Sprachen abrufbar (<https://www.kone.com/en/investors/governance/code-of-conduct/>).

Unser Verhaltenskodex umfasst eine Reihe von Leitprinzipien, die uns helfen, bei unseren täglichen Aufgaben die richtigen Entscheidungen zu treffen, egal wo wir uns befinden. Der Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Führungskräfte und Mitarbeiter von KONE weltweit und erstreckt sich auf alle Tochtergesellschaften, Niederlassungen und andere Einheiten, in denen KONE die Kontrolle über das Management ausübt.

Entsprechendes erwarten wir von unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. KONE hat deshalb einen Verhaltenskodex für Lieferanten erlassen. KONE erwartet von seinen Lieferanten beim Umgang mit KONE, den eigenen Mitarbeitern und Lieferanten sowie Dritten, einschließlich Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, die Erfüllung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist in der jeweils aktuellsten Fassung auf der Internetseite von KONE in zahlreichen Sprachen abrufbar (<https://www.kone.com/en/supplier-code-of-conduct.aspx>).

2. Beschreibung des Verfahrens zur Einhaltung von Pflichten nach dem Lieferkettengesetz

KONE ist nach § 3 Abs. 1 Lieferkettengesetz verpflichtet, in seinen Lieferketten die im Lieferkettengesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu



minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Dem wird KONE wie folgt gerecht:

Risikomanagementsystem

In Umsetzung von § 4 Abs. 1 Lieferkettengesetz hat KONE ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 Lieferkettengesetz eingerichtet. Das Risikomanagement dient dem Ziel, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang der Lieferketten von KONE zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder soweit nur dies möglich ist, zumindest zu minimieren.

Das Risikomanagement ist bei KONE in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert. Die zentrale Zuständigkeit für das Lieferantenrisikomanagement liegt bei KONE im Einkauf (Procurement), weil der Einkauf über die Ausgestaltung der Beziehungen zu Lieferanten am besten Einfluss auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nehmen kann, die entlang der Lieferkette auftreten könnten. Der Einkauf wird im Rahmen des Risikomanagements durch weitere Zentralfunktionen von KONE (wie z.B. Global Compliance, Global Risk Management) laufend unterstützt. KONE hat als Menschenrechtsbeauftragte Aylin Tufan - HR Director in Deutschland ernannt, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 Lieferkettengesetz sicherstellt.

Den bei KONE für das Risikomanagement zuständigen Stellen stehen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfüllen können. Die Geschäftsführung von KONE informiert sich regelmäßig, mindestens einmal im Geschäftsjahr darüber hinaus anlassbezogen über die Arbeit der bei KONE für das Risikomanagement zuständigen Stellen.

Risikoanalysen

In Umsetzung von § 5 Abs. 1 Lieferkettengesetz führt KONE regelmäßig und aus besonderem Anlass (zum Beispiel bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen) globale und lokale Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu ermitteln, zu bewerten und hinsichtlich des Umgangs mit Risiken zu priorisieren. Die Analyse dient als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Zur präventiven Risikominderung durchlaufen lokale Lieferanten einen strengen Onboarding-Prozess, bei dem neben den kaufmännischen Anforderungen vor allem Subunternehmer, die unsere Dienstleistungen erbringen, verpflichtet sind, alle gesetzlichen Anforderungen und Zertifizierungen in Bezug auf die Gesundheit und Versicherung der Mitarbeiter nachzuweisen.

Darüber hinaus führt KONE regelmäßig weltweite Bewertungen von Menschenrechtsverletzungen durch, zuletzt Anfang 2023, mit Unterstützung eines externen Beraters. Dies ermöglichte KONE sich zunächst einen Überblick über die wichtigsten Risiken und Personengruppen zu verschaffen, die von den



Geschäftsaktivitäten des Unternehmens betroffen sein könnten. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den Risiken in der Lieferkette, wobei verschiedene Kategorien von Lieferanten und deren Standorten berücksichtigt wurden.

Wir aktualisieren unsere Risikoanalyse laufend. Dabei berücksichtigen wir unter anderem Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die wir über unser Hinweisgebersystem erhalten. KONE trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen kommuniziert werden.

Präventionsmaßnahmen

Der Umsetzung der Pflichten aus § 6 Abs. 3 bis 5 Lieferkettengesetz dienen bei KONE vor allem der Verhaltenskodex sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten. Außerdem führen wir vor der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit neuen Lieferanten eine Risikoanalyse durch.

Jeder unserer Mitarbeiter ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet. Alle unsere Mitarbeiter erhalten Schulungen betreffend ihre Pflichten aus dem Verhaltenskodex und das von KONE-Mitarbeitern und Unternehmen erwartete verantwortungsvolle und ethische Verhalten. Besteht der Verdacht, dass gegen den Verhaltenskodex verstoßen wird, kann dies über unser Hinweisgebersystem gemeldet werden. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

Der Verhaltenskodex für unsere Lieferanten muss in gleicher gegenüber seinen Zulieferern gelten. Jeder Zulieferer hat danach alle jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Ferner muss er sicherstellen, dass seine Zulieferer, Unterauftragnehmer, Berater und Partner die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten. Jeder Zulieferer muss regelmäßig die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten überprüfen. Auf Anfrage muss jeder Zulieferer KONE sämtliche relevanten Informationen und Dokumente aushändigen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten durch den Zulieferer zu überprüfen. Erhält ein Zulieferer Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten durch seine eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter von KONE, muss der Zulieferer KONE so schnell wie möglich informieren. Hierzu kann er auch unser Hinweisgebersystem nutzen. Verstößt ein Zulieferer wesentlich gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten, ist KONE berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Zulieferer mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Im Jahr 2021 führte KONE die KONE ein Compliance Screening (KCS) ein, welches in das Warenwirtschaftssystem integriert wurde. KCS umfasst derzeit über 10.000 Lieferanten. Das Screening prüft und überwacht kontinuierlich Lieferanteneinträge auf Sanktionen, Watchlists, PEP-Listen und negative Medienberichte (u.a. Menschenrechts- und Umweltverletzungen).



Darüber hinaus führt KONE regelmäßig Online-Menschenrechtsbewertungen für seine wichtigsten direkten Materiallieferanten durch. KONE führt auch vor Ort Prüfungen und entwickelt die Verfahren weiter, um die Anzahl von Vor-Ort-Bewertungen zu erhöhen.

Die Ergebnisse der Menschenrechtsbewertung eines Lieferanten, die Unterzeichnung des Verhaltenskodex für Lieferanten, sowie die Ergebnisse des KCS-Screenings werden auch in der globalen Nachhaltigkeitsbewertung für Lieferanten erfasst. Dieser Bewertung werden alle Hauptlieferanten von KONE unterzogen werden. Bei Hinweisen auf Verstöße oder Unregelmäßigkeiten wird sich KONE unverzüglich mit dem jeweiligen Lieferanten in Verbindung setzen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten und deren Umsetzung überprüfen.

Wir überprüfen jährlich sowie aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der von uns getroffenen Präventionsmaßnahmen und passen diese an, soweit die Überprüfung dazu Anlass gibt.

Abhilfemaßnahmen

Ergeben die Erkenntnisse aus den von KONE durchgeführten Risikoanalysen, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattgefunden hat, ergreift KONE gemäß § 7 Lieferkettengesetz die erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, um das Risiko bzw. die Verletzung zu beseitigen oder wenigstens zu minimieren. Art und Umfang der einzelnen Abhilfemaßnahmen richten sich nach der Art und dem Ausmaß des Risikos bzw. der Verletzung. Wenn es keine weniger schwerwiegenden, gleich geeigneten Maßnahmen gibt, um ein Risiko oder eine Verletzung zu beseitigen, kann KONE als letztes Mittel eigene Mitarbeiter entlassen oder die Geschäftsbeziehung mit Zulieferern beenden. Wir überprüfen nach Abschluss einer Maßnahme sowie jährlich und aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der von uns getroffenen Abhilfemaßnahmen und passen diese an, soweit die Überprüfung dazu Anlass gibt.

Hinweisgebersystem

Bei KONE existiert ein Hinweisgebersystem nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Whistleblower-Richtlinie), das in Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus § 8 Lieferkettengesetz auch zur Meldung von Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, den Verhaltenskodex für Lieferanten oder das Lieferkettengesetz genutzt werden kann. Einzelheiten zu dem Hinweisgebersystem, den Meldewegen, dem Schutz von Hinweisgebern und dem Verfahren bei Hinweisen sind in der Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 Lieferkettengesetz festgelegt, deren jeweils aktuellste Fassung auf der Internetseite von KONE unter [<https://www.kone.com/en/sustainability/ethics-and-compliance/human-rights/>] veröffentlicht ist.

Präventionsmaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern



Seinen Sorgfaltspflichten aus § 9 Lieferkettengesetz kommt KONE dadurch nach, dass sich die unmittelbaren Zulieferer von KONE in dem Verhaltenskodex für Lieferanten dazu vertraglich verpflichten, sicherzustellen, dass auch ihre Zulieferer, Unterauftragnehmer, Berater und Partner (also die mittelbaren Zulieferer von KONE) die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten. Verstößt ein Zulieferer gegen diese Verpflichtungen, wird KONE die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den pflichtwidrigen Zustand zu beenden. Nach dem Verhaltenskodex für Lieferanten ist KONE bei wesentlichen Verletzungen des Verhaltenskodex für Lieferanten berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem unmittelbaren Zulieferer mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Dokumentation und Berichterstattung

Seinen Sorgfaltspflichten aus § 10 Abs. 1 Lieferkettengesetz kommt KONE dadurch nach, dass Risikoanalysen, Abhilfemaßnahmen und sonstige Maßnahmen nach dem Lieferkettengesetz unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben laufend dokumentiert werden. Den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 Lieferkettengesetz veröffentlichen wir innerhalb der ersten vier Monate nach dem Schluss eines Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei auf der Internetseite von KONE unter [<https://www.kone.com/en/news-and-insights/publications/>].

3. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Auf der Grundlage der von KONE durchgeführten Risikoanalyse hat KONE folgende menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert und priorisiert:

a) Gesundheit und Sicherheit der KONE Mitarbeiter und der Arbeiter in der Zuliefer- und Lieferkette

Sicherheit hat für KONE oberste Priorität. Wir sind in einer Branche tätig, die verschiedene Sicherheitsrisiken birgt, da Baubeteiligte viele Tätigkeiten ausüben, die ernsthafte Gefahren verursachen können. Wenn diese Risiken nicht korrekt gehandhabt werden, könnten sie die Sicherheit unserer eigenen Mitarbeiter sowie die unserer Subunternehmer und der von Dritten beauftragten Arbeitskräfte beeinträchtigen.

Um unsere Sicherheitsrisiken zu kontrollieren, gestalten wir unsere Lösungen und Prozesse so, dass wir unser Geschäft auf sichere und nachhaltige Weise zu führen. Bei allen unseren Aktivitäten sind wir ständig bestrebt, KONE Way for Safety anzuwenden, unser globales Sicherheitsmanagement Rahmenwerk, das die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter, der Nutzer unserer Anlagen und unserer Partner zu gewährleisten. Um die Beteiligung der Arbeitnehmer zu ermöglichen und ihre Konsultation bei der Umsetzung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des KONE Way for Safety zu gewährleisten, werden regelmäßig Sicherheitsausschüsse (oder gleichwertige Sicherheitsforen mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern) regelmäßig auf allen Ebenen abgehalten.

Alle Arbeitnehmer erhalten eine für ihre Arbeit relevante Gesundheits- und Sicherheitsschulung, so dass diese in professioneller und sicherer Weise ausgeführt werden kann. Jeder bei KONE hat das Recht, die Arbeit zu unterbrechen, wenn sie unter



unsicheren Bedingungen ausgeführt wird, um Unterstützung zu bitten und die Arbeit nur dann fortzusetzen, wenn sie sicher ist.

Bei KONE erkennen wir an, dass Fehler und Irrtümer unbeabsichtigt gemacht werden können. Wenn dies der Fall ist, geben wir Einzelpersonen nicht die Schuld für Vorfälle oder Beinaheunfälle. Gleichwohl werden vorsätzliche Verstöße gegen den KONE Way for Safety nicht toleriert.

Sicherheit ist eine gemeinsame Anstrengung, die auch die Endbenutzer einbezieht. Wir unterstützen Kunden und Gebäudeeigentümer bei der Förderung der sicheren Nutzung unserer Anlagen und stellen unseren Kunden und der Öffentlichkeit Schulungsmaterial zur Verfügung, um den Nutzern unserer Anlagen zu helfen, sicher zu bleiben. Sicherheitsmaterialien für Endverbraucher sind auch auf www.kone.com verfügbar.

b) Achtung des Arbeitsrechts im Hinblick auf KONE Mitarbeiter und der Beschäftigte in der Zuliefer- und Lieferkette

Wir ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung der Arbeitsrechte unserer Mitarbeiter in folgenden Bereichen, Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mobbing und Belästigung, Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sowie die Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Arbeitsrechte für ihre Mitarbeiter respektieren.

- Diskriminierung, Belästigung und Mobbing

KONE hat sich verpflichtet, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich jeder physisch und psychisch sicher fühlt. KONE duldet keine Art von Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing. Wir verpflichten uns zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Personen unabhängig von persönlichen Eigenschaften oder Merkmalen. Wir haben ein Programm für Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration (DE&I) innerhalb von KONE und bieten regelmäßige Schulungen zu DE&I, Antidiskriminierung und Belästigung. Wir erwarten von all unseren Lieferanten, Händlern und anderen Geschäftspartnern, dass sie ihre Mitarbeiter fair und gleichberechtigt behandeln und null Toleranz zeigen, wenn es um Diskriminierung, Belästigung und Mobbing geht. Diese Erwartung ist in unseren Verhaltenskodizes für Lieferanten und Verhaltenskodex für Lieferanten und Vertriebspartner enthalten.

- Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Wir sind uns bewusst, dass wir in Ländern tätig sind, in denen es Kinderarbeit und Zwangsarbeit gibt.

Die größten Risiken für KONE liegen in unseren Zuliefer- und Lieferketten. Wir verbieten jede Form von Kinderarbeit und stellen in Übereinstimmung mit den ILO-Normen keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder unter dem Alter der örtlichen Schulpflicht, je nachdem, was höher ist. Wo es die lokalen Gesetze erlauben, kann das Mindestalter für leichte Arbeit niedriger sein (d.h. Arbeit, die nicht schädlich für die Gesundheit oder Entwicklung einer Person ist oder die Ausbildung oder Fähigkeit, von der Ausbildung zu profitieren). So können wir beispielsweise Praktikantenstellen oder Teilzeitarbeit im Sommer für Studenten anbieten. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten ist immer 18 Jahre.



Wir verbieten jede Form der modernen Sklaverei in unseren Betrieben und Lieferketten. Dazu gehört jede Form von Zwangsarbeit, wie z. B. Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder Gefängnisarbeit, bei denen sich die Mitarbeiter nicht freiwillig für die Arbeit entscheiden. Wir verbieten auch den Einsatz von Drohungen, Gewalt, Täuschung oder Zwang, um Mitarbeiter gegen ihren Willen zur Arbeit zu zwingen. Wir verlangen von unseren Lieferanten und Händlern die gleichen Standards, die im Verhaltenskodex für Lieferanten und Vertriebspartner festgelegt sind. Wir verfolgen den prozentualen Anteil unserer Ausgaben, der auf Lieferanten entfällt, die unseren Verhaltenskodex für Lieferanten oder einen gleichwertigen unterzeichnet haben, sowie den Prozentsatz der Distributoren, die den Verhaltenskodex für Distributoren unterschrieben haben.

- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wir respektieren das Recht unserer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Während wir erkennen, dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in den Ländern, in denen wir tätig sind, nicht immer vollständig respektiert wird, haben unsere Mitarbeiter das Recht vertreten zu werden, um legitime Interessen zu verfolgen, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und Zugang zu internen und/oder externen Arbeitnehmervertretern zu erhalten. Wo Gewerkschaften auf lokaler Ebene nicht erlaubt sind, gestatten wir Mitarbeitern die Möglichkeit, sich unabhängig und frei zu versammeln, um arbeitsbezogene Themen zu diskutieren und kollektive Anliegen vorzubringen. Wir stellen sicher, dass Mitarbeiter nicht für Gewerkschaftsaktivitäten bestraft werden.

Wir verlangen von unseren Lieferanten und Händlern, dass sie die Rechte ihrer Mitarbeiter auf dieselben Freiheiten respektieren und sie vor Einschüchterung oder Belästigung bei der Ausübung ihres Rechts, einer Organisation beizutreten oder nicht beizutreten, zu schützen.

- Arbeitsbedingungen

Wir halten uns an alle geltenden lokalen Gesetze, die relevanten ILO-Konventionen und Branchenstandards in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne, Sozialleistungen und Überstunden. Situationen, in denen lokale Gesetze im Widerspruch zu ILO- oder anderen relevanten Normen stehen, werden vom Global Compliance Committee behandelt. KONE stellt sicher, dass Vergütungen an unsere Mitarbeiter, einschließlich Auftragnehmer, Zeit- und Teilzeitbeschäftigte rechtzeitig gezahlt werden, und dass keine unrechtmäßigen Abzüge oder Abhebungen vorgenommen werden. Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlohn erhalten und die Leistungen an unsere Mitarbeiter gezahlt werden, einschließlich bezahltem Urlaub.

Wir binden unsere Lieferanten und Händler an die gleichen Standards, wie sie in unseren Verhaltenskodizes für Lieferanten und Vertriebshändler festgelegt sind. Insbesondere verlangen diese Verhaltenskodizes von unseren Lieferanten und Händlern, dass sie sicherstellen, dass alle ihre Mitarbeiter Beschäftigungsdokumente erhalten, die frei vereinbart sind und ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren.



4. Festlegung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen an Mitarbeiter und Zulieferer in der Lieferkette

Wie im Verhaltenskodex niedergelegt, erwartet KONE von allen Mitarbeitern, alle geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einzuhalten. Dies umfasst insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte und von Umweltschutzvorschriften. KONE ist dabei sensibel für die kulturellen Normen und Praktiken der Länder, in denen wir tätig sind. Stehen solche Normen und Praktiken jedoch im Widerspruch zu dem Verhaltenskodex, müssen die Mitarbeiter den Verhaltenskodex einhalten.

Wie im Verhaltenskodex für Lieferanten niedergelegt, erwartet KONE auch von Zulieferern, sich an alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte und von Umweltschutzvorschriften. Sollten lokale Gewohnheiten oder Vorgehensweisen im Widerspruch zum Verhaltenskodex für Lieferanten stehen, hat der Zulieferer den Verhaltenskodex für Lieferanten zu befolgen. Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass auch seine Zulieferer, Subunternehmer, Berater und Partner die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten.

4.1 Umweltziele

Wir bei KONE wollen eine führende Rolle in Sachen Nachhaltigkeit einnehmen und Umweltschutz gehört zu unseren zentralen Fokusbereichen. Wir entwickeln intelligente und nachhaltige Technologien für einen optimalen People Flow® und möchten der bevorzugte Partner für umweltfreundliche urbane Umgebungen sein. Wir fördern den Wandel zu einem nachhaltigen, CO₂-neutralen Betrieb, der im Einklang mit den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft steht. Wir binden unsere Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Partner in Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz ein.

Unsere langfristigen Umweltziele sind die Senkung der Emissionen unserer eigenen Tätigkeiten um 50 % und ein CO₂-neutraler Betrieb bis 2030. Außerdem streben wir danach, unsere produktbezogenen Emissionen hinsichtlich der bestellten Produkte bis 2030 um 40 % zu senken.

4.2 Umweltschutz

Wir entscheiden uns täglich für Nachhaltigkeit. Wir engagieren uns im Kampf gegen den Klimawandel und das Artensterben, indem wir unseren positiven Einfluss auf die Umwelt maximieren und negative Einflüsse in allen Teilen der Lieferkette minimieren. Als Unterzeichner des UN Global Compact unterstützen wir die für unsere Tätigkeiten relevanten Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Klimainitiative Paris Pledge for Action. Im Einklang mit unseren Umweltpinzipien ergreifen wir die folgenden Maßnahmen:

- Förderung einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Konsumgewohnheiten durch langlebige, nachrüstbare und energieeffiziente Produkte sowie unsere Instandhaltungs- und Modernisierungsleistungen.



- Senkung der Treibhausgasemissionen und Luftverschmutzung im Rahmen unseres Betriebs und in allen Teilen der Lieferkette.
- Evaluierung und Optimierung der Auswirkungen, die unsere Produkte im Laufe ihres Lebenszyklus auf Umwelt und Gesundheit haben.
- Schutz natürlicher Ressourcen durch den effizienten Einsatz von Rohstoffen und durch die Reduzierung des Strom- und Wasserverbrauchs, des Abfalls und anderer schädlicher Absonderungen in die Umwelt.
- Nutzung nachhaltiger, sicherer und verantwortungsbewusst beschaffter Rohstoffe und Vermeidung des Gebrauchs von Gefahrstoffen.
- Streben nach ständiger Verbesserung durch das ISO 14001 Umweltmanagementsystem und durch die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung unserer Umwelleistung.

Wir erfüllen oder übertreffen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen und stellen darüber hinaus interne Vorgaben auf, um bei all unseren Tätigkeiten auf der ganzen Welt sowie für unsere Lieferanten und Partner hohe Umweltstandards zu setzen. KONEs Management und Abteilungsleiter verpflichten sich zur Einhaltung und übernehmen die Verantwortung für KONEs Umweltpolitik.

KONE GmbH

Die Geschäftsführung